

Satzung der Studienfachschaft Philosophie

Präambel

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, haben sich die Studierenden der Studienfachschaft Philosophie (im Folgenden „Freie Fachschaft Philosophie“ genannt) folgende Satzung gegeben.

Die Selbstbezeichnung als „Freie Fachschaft“ ist nicht im Sinne einer „nicht konstituierten Fachschaft“ zu verstehen. Die Freie Fachschaft Philosophie ist Teil der Verfassten Studierendenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Selbstbezeichnung als „Freie Fachschaft“ ist vielmehr als Würdigung und Fortführung jener Fachschaftsarbeit zu verstehen, die zwischen der gesetzlichen Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft am 22. November 1977 bis zu ihrer Neukonstituierung am 11. Dezember 2013 unter diesem Namen am Philosophischen Seminar geleistet wurde.

„Freie Fachschaft“ bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich jede*r Studierende individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung – im Rahmen der Gesetze – ausleben kann. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement – im Rahmen der Gesetze – ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet.

Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach § 65 LHG unser – begrenztes – politisches Mandat wahr.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Freie Fachschaft Philosophie ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Fachs Philosophie. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung (OS).

(2) Die Organe der Freien Fachschaft Philosophie sind die Fachschaftsvollversammlung als kollektives Grundsatzorgan und der Fachschaftsrat als Exekutivorgan.

(3) Die Freie Fachschaft Philosophie vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. Zu den – nicht hierarchisch geordneten – Aufgaben der Freien Fachschaft Philosophie gehören:

3a. Beratung und Information der Studierenden,

3b. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Angestellten des Philosophischen Seminars,

3c. Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,

3d. Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,

3e. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Freien Fachschaft Philosophie. Sie tagt öffentlich und steht allen Philosophiestudierenden und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Sie wird auch als Sitzung bezeichnet.

(2) Sie kann eine Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit beantragen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Abstimmung über eine Satzungsänderung, die falls positiv beschieden an den StuRa weitergeleitet wird, nicht in derselben Sitzung, in welcher sie auch angekündigt wurde, zur Abstimmung steht.

(3) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt, tagt mindestens einmal im Monat in der Vorlesungszeit und muss mindestens vier Tage im Voraus öffentlich, in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

(4) Auf ihr hat jede*r Teilnehmende das Rede- und Antragsrecht sowie nach § 1 (1) Stimmrecht.

(5) Beschlussfähig ist die Sitzung ab fünf Anwesenden mit Stimmrecht.

(6) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Sitzung nach § 2 (11) einberufen werden. Ist die zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann sofort eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus § 2 (5) nicht gelten.

(7) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Der/die Protokollant*in wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.

(8) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge, in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung.

(9) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.

(10) Die Sitzung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacherer Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrats stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Sitzung die Entlastung des Fachschaftsrats.

(11) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

11a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder

11b. auf schriftlichen Antrag von 1% der Studierenden der Freien Fachschaft Philosophie.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.

(2) Alle Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Abs. 2 Satz 5 LHG unberührt bleibt. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Freie Fachschaft Philosophie gewählte Exekutivorgan.

(4) Er umfasst mindestens zwei Mitglieder. Sollten mehr als zwei Kandidat*innen aufgestellt werden, so gilt, dass die Anzahl der zu besetzenden Sitze der Zahl der Kandidat*innen entspricht, aber maximal vier beträgt.

(5) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,

5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,

5c. Führung der Finanzen,

5d. Entsendung der Vertreter*innen aus der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,

5e. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 6.

(6) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36 OS der Verfassten Studierendenschaft.

(7) Eine Neuwahl des Fachschaftsrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung ein Mitglied in den StuRa.

(2) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.

(3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer/m Anwesenden mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.

(4) Die Amtszeit des StuRa-Mitglieds währt bis zum nächsten Entsendungsverfahren und maximal ein Jahr.

(5) Abstimmungsempfehlungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.

(6) Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Freien Fachschaft Philosophie und legt ihr Rechenschaft ab.

(7) Über die StuRa-Sitzung sind Berichte anzufertigen und dem Protokoll beizufügen.

(8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa gilt § 36 der OS. So kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 eine neue Vertretung entsenden.

(9) Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 14 OS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Qualitätssicherungsmittel

(1) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden.

1a. Der Verwendungsvorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen, und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.

1b. Der Verwendungsvorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.

1c. Der Vorschlag ist für den Fachschaftsrat bindend.

1d. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Beschließt die Fachschaftsvollversammlung keinen Verwendungsvorschlag über die QSM oder einen Teil der QSM, geht das Vorschlagsrecht auf den Fachschaftsrat über.

§ 6 Umfragen

(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Philosophischen Seminar freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Freien Fachschaft Philosophie durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft nach deren Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors.